

Erläuterungen zur Erhebung des KVJS-Landesjugendamts zur Kinder- und Jugendarbeit 2013

Technischer Hinweis zur Öffnung des Erhebungsbogens mit Acrobat Reader in Mozilla Firefox

Das Öffnen der pdf-Datei des Erhebungsbogens erfordert eine neuere Version des Acrobat Reader. Falls es trotzdem Probleme beim Öffnen gibt, liegt es meist am Browser. Im Internet-Explorer funktioniert es nach unserer Kenntnis problemlos. Bei Mozilla Firefox gibt es gelegentlich Probleme, da Firefox versucht, mit eigenen Mitteln auf das pdf-Formular zuzugreifen, was jedoch nicht funktioniert. Dort sieht man dann aber oberhalb der Störungsmeldung eine gelbe Warnzeile mit der Mitteilung "Das pdf-Dokument wird eventuell nicht korrekt dargestellt" und einem Button auf der rechten Seite dieser Warnzeile "Mit anderem Programm ansehen". Nach dem Anklicken dieses Buttons müsste das Dokument dann mit dem Acrobat Reader problemlos zu öffnen sein. Dort kann man auch einstellen, dass diese Aktion immer durchgeführt werden soll. Dann kann man bei weiteren Versuchen meist das Formular auch unmittelbar öffnen.

Erläuterungen zu den Erhebungsmerkmalen

Grundsätzliche Vorbemerkung zu diesem Erhebungsverfahren:

Die Erhebung erfolgt im Rahmen des Aufbaus einer KVJS-Berichterstattung zum Arbeitsfeld Kinder- und Jugendarbeit / Jugendsozialarbeit entsprechend dem Beschluss des Landesjugendhilfeausschusses vom 25. Oktober 2012. Für das Arbeitsfeld Kinder- und Jugendarbeit werden die Daten, die bislang vom KVJS-Landesjugendamt hierzu pauschal erhoben wurden, nun differenzierter nach den Tätigkeitsbereichen Kommunale Jugendreferate, Offene Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendverbandsarbeit erhoben. Ergänzend hierzu werden die Tätigkeitsprofile der Kreisjugendreferate sowie der Stadt- bzw. Gemeindejugendreferate erhoben, zu denen es bislang in Baden-Württemberg kein empirisches Datenmaterial gibt. Außerdem wird erhoben, in welchem Stellenumfang die Kinder- und Jugendarbeit im schulischen Ganztagsbetrieb tätig ist.

Die Erhebung gliedert sich in vier Teile:

- A. Erhebung bei den Kreis- und Stadtjugendämtern zur Infrastruktur und den personellen Ressourcen der öffentlichen und freien Träger im Arbeitsfeld Kinder- und Jugendarbeit in den Bezirken der Jugendämter
- B. Erhebung bei den Kreisjugendämtern zum Aufgabenspektrum der Kreisjugendreferate
- C. Erhebung bei den Jugendämtern der Stadtkreise und kreisangehörigen Städten mit eigenem Jugendamt zum Aufgabenspektrum der Stadtjugendreferate
- D. Erhebung bei den kreisangehörigen Gemeinden (ohne eigenes Jugendamt) zum Aufgabenspektrum der Kommunalen Jugendreferate. Diese Erhebung erfolgt über die Kreisjugendämter.

Wir bitten Sie, die Angaben so umfassend und vollständig zu machen, wie dies nach der verfügbaren Datenlage möglich ist. Sofern in Ihrem Kreis, Ihrer Stadt/Gemeinde spezifische Unsicherheiten oder Unschärfen bestehen, bitten wir dies ergänzend zu vermerken.

Bitte beachten Sie hinsichtlich einzelner Erhebungsmerkmale folgende Hinweise:

A. Erhebung bei den Kreis- und Stadtjugendämtern zur Infrastruktur und den personellen Ressourcen der öffentlichen und freien Träger im Arbeitsfeld Kinder- und Jugendarbeit in den Bezirken der Jugendämter

1. Definitionen und Erläuterungen der Arbeitsfelder

Stellen Kommunale Jugendreferate

- Unter „**Kommunales Jugendreferat**“ sind alle Stellen **bei Jugendämtern** der Landkreise und Stadtkreise sowie der kreisangehörigen Gemeinden mit eigenem Jugendamt zu fassen, die sich **schwerpunktmäßig (umgerechnet mindestens 50 Prozent einer Vollkraftstelle)** mit folgenden

übergeordneten Aufgaben zur Gestaltung der bedarfsgerechten Infrastruktur der Kinder- und Jugendarbeit im Bezirk des Jugendamts befassen: Koordination, Fachberatung, Förderung, konzeptionelle Weiterentwicklung, Qualitätssicherung, Fortbildung, Jugendbeteiligungsverfahren, Projekte und Aktionen, Serviceleistungen und weitere entsprechende Aufgaben. (Vgl. Landkreistag Baden-Württemberg 2013: „Fachliche Grundlagen und Arbeitsbereiche der Kreisjugendreferate in Baden-Württemberg“).

- Analog ist diese Aufgabenbeschreibung auf die **Stadt- bzw. Gemeindejugendreferenten** zu beziehen, die in **Verwaltungen kreisangehöriger Gemeinden** entsprechende übergeordnete Aufgaben für die Kinder- und Jugendarbeit wahrnehmen. (Vgl. hierzu Arbeitsgemeinschaft Jugendreferate Städtetag Baden-Württemberg, Gemeindetag Baden-Württemberg 2013: „Kommunale Kinder- und Jugendarbeit in Baden-Württemberg – Handreichung für Kommunale Jugendreferate“).
- **Wenn in Gemeinden Mischaufgaben mit offener Jugendarbeit vorhanden sind (z.B. Leitung eines Jugendtreffs), sind die Stellen nur dann als „Kommunales Jugendreferat“ zu erfassen, wenn ein Schwerpunkt der Aufgaben (umgerechnet mindestens 50 Prozent einer Vollkraftstelle) im oben beschriebenen übergeordneten Tätigkeitsfeld liegt.** Ansonsten ist die Stelle in der Rubrik „Offene Kinder- und Jugendarbeit“ zu erfassen.
- Wenn Gemeinden freie Träger mit der Wahrnehmung der Tätigkeit eines kommunalen Jugendreferats beauftragt haben, sind diese Stellen ebenfalls nur dann hier einzutragen, wenn ein Schwerpunkt ihrer Aufgaben (umgerechnet mindestens 50 Prozent einer Vollkraftstelle) im oben beschriebenen übergeordneten Tätigkeitsfeld liegt.

Stellen der offenen Kinder- und Jugendarbeit

- Unter „**Offene Kinder- und Jugendarbeit**“ sind alle Stellen bei öffentlichen und freien Trägern zu fassen, die in örtlichen Einrichtungen und Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit tätig sind, die keine Mitgliedschaft voraussetzen und einen offenen Charakter haben. Unter „Offene Kinder- und Jugendarbeit“ fallen beispielsweise Kinder- und Jugendzentren, -treffs, pädagogisch betreute (Abenteuer-)Spielplätze, Spiel(platz)mobile oder aufsuchende Arbeit (soweit es sich nicht um Mobile Jugendarbeit auf der Grundlage von § 13 SGB VIII handelt).
- Einrichtungen sind auch die Geschäftsstellen dieser freien Träger (Stellen Geschäftsführer und Fachreferenten werden erfasst, nicht jedoch Sekretariats- und Schreibkräfte).
- Stellen im sog. „Jugendarbeitsleasing“ sind bei dem Anstellungsträger zu erfassen, mit dem die Fachkräfte ihren festen Anstellungsvertrag haben.
- Stellen mit gemischten Aufgaben (z.B. Offene Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit an Schulen / Schulsozialarbeit bzw. Offene Jugendarbeit und Mobile Jugendarbeit) sind hier nur anteilig in dem Umfang zu erfassen, wie sie in der offenen Jugendarbeit tätig sind.

Stellen der Jugendverbandsarbeit

Unter „**Jugendverbandsarbeit**“ sind die örtlichen Stellen bei Jugendverbänden oder Jugendringen zu fassen.

- Zur Jugendverbandsarbeit zählen auch die Stellen in der kirchlichen Jugendarbeit (z.B. CVJM, BDKJ), soweit sie nicht (überwiegend) rein religiöse Aktivitäten wie Kindergottesdienste, Konfirmandengruppen anbieten. Im Sport gilt dies für Stellen der Sportjugend, nicht jedoch für Übungsleiter oder Trainer. Leitend für die Zuordnung kann sein, ob mittelbar oder unmittelbar aus öffentlichen Mitteln (Landesjugendplan, Kreisjugendfördermittel) geförderte Aktivitäten der Jugendarbeit im Sinne von §§ 11 und 12 SGB VIII durchgeführt werden.
- Einrichtungen sind auch die Geschäftsstellen dieser freien Träger (Stellen Geschäftsführer und Fachreferenten werden erfasst, nicht jedoch Sekretariats- und Schreibkräfte).

- Soweit Stellen in der Jugendverbandsarbeit z.B. auch Aufgaben nach dem Landesprogramm Jugendsozialarbeit an Schulen / Schulsozialarbeit wahrnehmen, sind diese nur in dem Umfang zu erfassen, wie sie in der Jugendverbandsarbeit tätig sind.

Stellen(anteile) im Ganztags schulbereich

Angesichts der auch für die Kinder- und Jugendarbeit in hohem Maße bedeutsamen Entwicklungen im Bereich der Ganztags schulen wird sowohl bei der Offenen Kinder- und Jugendarbeit als auch bei der Jugendverbandsarbeit mit erhoben, in welchem Maße vorhandene Stellen für die Tätigkeit in der **Ganztagsbildung und -betreuung von Schülern** eingesetzt werden. Hierzu zählen Bildungs-, Betreuungs- und freizeitpädagogische Angebote im außerunterrichtlichen Bereich von Ganztags schulen, Mittagstische für Schulkinder, schulische Förderung wie z.B. Hausaufgabenbetreuung, die in Kooperation mit einer Ganztags schule erbracht werden. Ebenso zählt hierzu die Koordination der Angebote im Ganztags bereich.

Unter Ganztags schulen werden dabei alle offenen und (teil-)gebundenen Formen verstanden, die mindestens der Definition der Kultusministerkonferenz entsprechen (die KMK sieht in ihrer Definition der Ganztags schulen ein Bildungs- und Betreuungsangebot an mindestens drei Wochentagen mit täglich mindestens sieben Zeitstunden, die Bereitstellung eines Mittagessens für die teilnehmenden Schüler und die Organisation des Ganztags angebots unter Aufsicht und Verantwortung der Schulleitungen vor).

2. Definitionen und Erläuterungen zur personellen Ausstattung

Definition des Begriffes „hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ und Angabe zum Stellenumfang

zu berücksichtigen sind:

- **hauptamtlich sozialversicherungspflichtig Beschäftigte** bei öffentlichen und freien Trägern, umgerechnet in am Stichtag 31.12.2013 vorhandene Vollkraftstellen (VK – zur Umrechnung siehe unten).
- Personen, die **regelmäßig als geringfügig Beschäftigte** auf einer 450 € - oder Honorar-Basis tätig sind; sie sind in dem dafür vorgesehenen Feld einzutragen, ebenfalls umgerechnet in am Stichtag 31.12.2013 vorhandene Vollkraftstellen (VK – zur Umrechnung siehe unten).
- bezüglich der Jugendarbeit nach §§ 11 und 12 SGB VIII sind diese Personen unter Berücksichtigung aller einschlägigen Tätigkeitsfelder zu erfassen. **Positivliste:** Jugendhäuser, Jugendtreffs, Abenteuerspielplatz, Stadt- bzw. Kreisjugendring, Jugend(bildungs)referenten, kirchliche Jugendreferenten und Jugendreferenten im Sport (**nur** soweit im Aufgabenbereich §§ 11 und 12 SGB VIII tätig, also z.B. CVJM, BDKJ oder Sportjugend), Mitarbeiter der Jugendverbände, etc.

Die Umrechnung des Beschäftigungsumfangs der jeweils vorhandenen Personen in Vollkraftstellen (VK) erfolgt in derselben Weise wie in der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik (Teil III.2

Einrichtungen und tätige Personen in der Kinder- und Jugendhilfe): Berechnungsgrundlage ist die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit in Stunden, die im Arbeits- bzw. Dienstvertrag vereinbart ist. Personen mit geringfügiger Beschäftigung sind nur dann zu berücksichtigen, wenn sie zusammenhängend mindestens 3 Monate im Jahr beschäftigt werden und zum Zeitpunkt der Erhebung (also zum Stichtag 31.12.2013) unter Vertrag stehen. Weist der Honorarvertrag keine bestimmte Stundenzahl aus, sind die tatsächlich geleisteten Stunden im Wochendurchschnitt die Berechnungsgrundlage. Die Umrechnung des Beschäftigungsumfangs in Vollkraftstellen erfolgt dann als prozentualer Anteil an einer Vollkraftstelle, für die in der amtlichen Statistik 39 Wochenstunden zu Grunde gelegt werden, dargestellt als Dezimalstelle mit 2 Stellen hinter dem Komma. Beispiel: 1 Honorarkraft mit 10 Wochenstunden ergibt einen Stellenumfang von 0,26 einer Vollkraftstelle.

nicht zu berücksichtigen sind:

- Bundesfreiwilligendienst, FSJ und Praktikanten; Studierende der Dualen Hochschule; Verwaltungskräfte, (mit Ausnahme Geschäftsführer s.u.), Schreibkräfte
- Übungsleiter (Trainer) bei Sportvereinen sowie der Gesamtbereich Jugendmusik- bzw. Jugendkunstschulen

Berücksichtigung von Leitungskräften(-anteilen) für die Aufgaben der Kinder- und Jugendarbeit

- sofern bei übergeordneten Leitungskräften, die für verschiedene Sachgebiete zuständig sind, Anteile für das Sachgebiet Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit ausgewiesen sind (Amtsleiter, Geschäftsführer freier Träger), sind diese nur zu den Anteilen mit zu berücksichtigen, zu denen diese Beschäftigten selbst laut Stellenbeschreibung im Bereich Jugendarbeit unmittelbar tätig sind (Fachberatung, Koordination, Konzeptionelle Weiterentwicklung, Fortbildung, Einrichtungsleitung, Projekte, etc.)

Mitarbeiter, die neben dem eigenen Kreis partiell auch noch in anderen Kreisen tätig sind

- sofern diese Fallkonstellation auftritt (z.B. bei freien Trägern, deren **örtliches Zuständigkeitsgebiet sich nicht mit den Kreisgrenzen deckt**, wie dies z.B. bei den Dekanaten von Kirchen der Fall ist), werden diese Stellen aus Praktikabilitätsgründen in dem Kreis mit erfasst, in dem der Mitarbeiter seinen Hauptsitz hat (Standortprinzip)
- Mitarbeiter in **Landesgeschäftsstellen**, überörtlichen Verbandszentralen oder überörtlichen Jugendbildungsstätten, die ihren Sitz im Bereich eines Landkreises/Stadtkreises haben, werden in der vorliegenden, sich auf die örtliche Ebene erstreckenden Erhebung **nicht erfasst**.

Besten Dank für Ihre Mitwirkung und die Rücksendung des Bogens bis 28. Februar 2014

Für alle Rückfragen oder Hinweise, die sich für Sie im Zuge des Ausfüllens des Erhebungsbogens ergeben, steht Ihnen im KVJS-Landesjugendamt Herr Miehle-Fregin (Tel. 0711/6375-440) zur Verfügung!